

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. DEZ. 1985 beschlossen:

Gesetz,
mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird
(DPL-Novelle 1985)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-20, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984 und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LLDG 1985 genannten Personen."

2. Im § 15 Abs. 6 dritter Satz wird der Ausdruck "der Witwe" durch den Ausdruck "des überlebenden Ehegatten" ersetzt.

3. Im § 42 Abs. 1 lit. a tritt anstelle der Zahl "184" die Zahl "200".

4. § 42 Abs. 3 entfällt.

5. Im § 42 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 10 die Bezeichnung Abs. 3 bis 9.

6. § 42 Abs. 3 lit. a (neu) lautet:

"a) um 32 Arbeitsstunden für Beamte, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden sind, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulos gefährdet sind, sowie für Beamte der Dienstzweige Nr. 26 (Fürsorgedienst), 27 (Fürsorgehilfsdienst), 28 (Fürsorgehilfsdienst), 32 (Gehobener Fürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 34 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 35 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst), 43 (Sanitätshilfsdienst), 44 (Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen), 45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen), 46 (Gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst), 48 (Erzieherdienst), 49 (Gewerblicher Erzieherfach-

dienst), 50 (Gewerblicher Erzieherdienst) und 51 (Erzieherhilfsdienst und Gewerblicher Erzieherhilfsdienst);"

7. Im § 49 Abs. 3 entfällt das Wort "weiblichen".
8. Im § 49 Abs. 4 lauten die lit. a und b:
 - "a) die in einem Ausbildungsverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit;
 - b) die in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit, eine solche nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist;"
9. Im § 50 Abs. 9 tritt anstelle der Wortfolge "der Witwe" die Wortfolge "des überlebenden Ehegatten" und anstelle der Wortfolge "der früheren Ehefrau" die Wortfolge "des früheren Ehegatten".
10. § 54 Abs. 1 2. Satz lautet:

"Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 8,5 v. H."
11. § 55 Abs. 3 lautet:

"(3) Nach Erteilung der Bewilligung zum Bezug des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges im Ausland werden nach Eintreffen einer amtlichen Lebensbestätigung jene Bezüge überwiesen, die bis Ende des Monats, in welchem die Lebensbestätigung ausgestellt wurde, angefallen sind. Einmal jährlich hat der Anspruchsberechtigte, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand der Dienstbehörde vorzulegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem jährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben. Der Ruhegenußempfänger hat jährlich den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erbringen."

12. Die Tabellen im § 59 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K1	K2	K3	D K4	K5	C K6	B K7	A K8
Schilling									
I	1	8279	8413	8545	8758	9211	9239	-	-
	2	8411	8585	8760	8975	9439	9527	-	-
	3	8543	8759	8974	9191	9667	9815	-	-
	4	8675	8931	9189	9407	9896	10103	-	-
	5	8807	9104	9403	9623	10125	-	-	-
	6	8939	9277	9619	9838	10353	-	-	-
II	1	9072	9451	9833	10054	10581	10391	10680	-
	2	9203	9623	10048	10271	10810	10680	11039	-
	3	9335	9796	10263	10488	11038	10966	11399	-
	4	9467	9968	10477	10703	11266	11256	11759	-
	5	9600	10141	10692	10920	11494	-	-	-
	6	9732	10373	10907	11134	11723	-	-	-
III	1	9862	10488	11122	11351	11952	11543	12119	13877
	2	9995	10660	11337	11567	12180	11831	12489	-
	3	10127	10833	11550	11784	12414	12119	12869	-
	4	10260	11006	11766	12000	12653	12414	-	-
	5	10391	11180	11980	12581	12895	-	-	-
	6	10524	11352	12196	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	-	-	20251	24874	33908	48702
2	-	17043	20892	25713	35748	51480
3	13195	17686	21530	26548	37588	54258
4	13837	18324	22368	28388	40368	57039
5	14476	18966	23206	30227	43143	59816
6	15117	19605	24039	32069	45922	62596
7	15758	20251	24874	33908	48702	-
8	16402	20892	25713	35748	51480	-
9	17043	21530	26548	37588	-	-

13. Die Tabelle im § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	K _{S4}	K _{L2V}	K _{L3}	K _{L3S}
Schilling				
1	17401	10785	9180	10463
2	17902	11237	9552	10728
3	18400	11689	9899	10986
4	18903	12142	10263	11233
5	19399	12725	10617	11487
6	20539	13340	11041	11740
7	21681	13957	11487	12193
8	22821	14572	11948	12468
9	23964	15190	12344	12747
10	25104	15807	12860	13481
11	26245	16425	13394	14232
12	27386	17287	13825	14818
13	28527	18152	14555	15411
14	30239	19014	15317	16004
15	-	19878	15763	16601
16	-	20741	16507	17195
17	-	21605	17248	17863
18	-	22470	17991	18680
19	-	23332	18736	19271
20	-	24196	19478	19865
21	-	25059	20198	20462
22	-	25923	20921	21057

14. Im § 66a tritt anstelle der Zahl "1169" die Zahl "1219" und anstelle der Zahl "1485" die Zahl "1548".

15. § 68 Abs. 14 lit. c erster Satz lautet:

"c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz."

16. § 81 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten; Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene wären.

(2) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist."

17. § 81 Abs. 4 lautet:

"(4) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist."

18. § 82 lautet:

"§ 82

Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

(1) Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, des Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Beamte nach der Eheschließung reaktiviert worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, des Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß betragen 60 v.H. des Ruhegenusses (§ 50 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt des Todes nach § 76 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 42 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(6) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung nach § 62 Abs. 3 gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht drei Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

(7) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der für ein Kind gebührende Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat. Die Haushaltszulage und der Steigerungsbetrag gebühren nicht, wenn der überlebende Ehegatte eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält."

19. § 83 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist."

20. § 83 Abs. 4 entfällt.

21. Im § 83 erhalten die (bisherigen) Abs. 5 bis 11 die Bezeichnungen "4 bis 10".

22. § 83 Abs. 5 lit. c (neu) lautet:

"c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz."

23. § 84 lautet:

"§ 84

Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten

(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten - ausgenommen die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 2 bis 4 und 88 - gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Be-

amten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an. Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(3) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Hilflosenzulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(4) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 v.H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(7) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht."

24. § 86 lautet:

"§ 86

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

a) Verzicht

b) Ablöschung

c) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten.

d) beim überlebenden Ehegatten sowie beim früheren Ehegatten außerdem durch Verhehlung.

(2) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Bedacht.

(3) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(4) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 83 Abs. 5) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung."

25. Die Überschrift des § 88 lautet:

"Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise"

26. § 88 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsge-
nuß haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auf-
lebt."

27. § 88 Abs. 5 und 6 lautet:

"(5) Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 v.H., die Abfertigung der Vollweise 50 v.H. der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung."

28. § 89 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die Einschränkungen des § 82 Abs. 2 erster Satz und § 82 Abs. 3 gelten nicht."

29. § 89 Abs. 4 lautet:

"(4) Das dem Ehegatten und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem Versorgungsgeld des früheren Ehegatten den Dienst- (Ruhe-)bezug erreicht, der dem Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gebührte."

30. § 89 Abs. 6 erster Satz lautet:

"(6) Dem früheren Ehegatten gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag."

31. § 90 lautet:

"§ 90

Versorgung der Halbweise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die vom Beamten hinterlassene Halbweise wie eine Vollweise zu behandeln."

32. Dem § 92 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgeldes erfüllt sind."

33. Im § 92 Abs. 2 lit. b und c tritt an Stelle der Zitierung "§ 83 Abs. 6" die Zitierung "§ 83 Abs. 5".
34. § 92 Abs. 4 lit. c und d lautet:
- "c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964,
- d) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz durch Berücksichtigung des Kindes erhöht."
35. § 92 Abs. 5 Z. 2 lautet:
- "2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen."
36. § 92 Abs. 6 lautet:
- "(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wann die Einkünfte (§ 83 Abs. 5) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wann der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist."
37. § 92 Abs. 8 lautet:
- "(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, gebührt die Ergänzungszulage von dem Monat an, in dem das monatliche Gesamteinkommen unter den Mindestsatz gesunken ist, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt dieser Voraussetzung gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden. Die Einstellung der Ergänzungszulage erfolgt mit dem Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen."

38. § 93 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I 10 v.H.,

II 15 v.H.,

III 20 v.H.,

des für Beamte des Dienststandes vorgesehenen Gehaltes der Gehaltstufe 2 der Dienstklasse V."

39. § 93 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz lautet:

"Der Blindheit ist die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet und weder ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung noch eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt."

40. Dem § 93 Abs. 4 wird angefügt:

"Das Ruhen dauert vom Ersten des zweiten Monats, der auf den Beginn der Anstaltspflege folgt, bis zum Letzten des Monats, der der Beendigung der Anstaltspflege vorausgeht."

41. § 93 Abs. 6 lautet:

"(6) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Hilflosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen sonstigen Fällen gebührt die Hilflosenzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 92 Abs. 8 sinngemäß."

42. § 94 Abs. 7 erster Satz lautet:

"(7) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag."

43. Im § 94 Abs. 8 tritt anstelle der Zitierung "§ 83 Abs. 8" die Zitierung "§ 83 Abs. 7".

44. Artikel XVI der Anlage B lautet:

"Artikel XVI

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerversorgungsgenuß, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des weiblichen Beamten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit dem weiblichen Beamten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der weibliche Beamte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren

vom 1. Jänner 1986 an zu einem Drittel,

vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und

vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen."

45. Artikel XVII der Anlage B lautet:

"Artikel XVII

Im Kalenderjahr (Urlaubsjahr) 1985 gebührt Beamten bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag ein Erholungsurlaub von 192 Arbeitstunden."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Dezember 1982: Art. I Z. 8
2. mit 1. Jänner 1985: Art. I Z. 45
3. mit 1. Jänner 1986: Art. I Z. 2 bis 6 und Z. 9 bis 44